



## BESCHLUSSVORLAGE

**Federführung:**

FB Hochbau und Gebäudewirtschaft

VORL.NR. 414/22

**Sachbearbeitung:**

Stalder, Björn

**Datum:**

16.11.2022

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatu  
m**

**Sitzungsart**

Bauausschuss

01.12.2022

ÖFFENTLICH

Gemeinderat

07.12.2022

ÖFFENTLICH

**Betreff:**

Neuverträge Fernwärmeversorgung städtischer Gebäude

**Bezug SEK:**

Masterplan11 (Klima und Energie) / SZ 02/ OZ 01

**Bezug:**

**Anlagen:**

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, zur weiteren Versorgung der städtischen Gebäude, die Fernwärmeverträge mit den Stadtwerken Ludwigsburg-Kornwestheim zu erneuern.

**Sachverhalt/Begründung:**

Für den schnellen Leser:

Die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim (SWLB) haben Ende März 2022 einen Großteil der bestehenden Wärmelieferverträge für städtische Abnahmestellen nach einem Aufsichtsratsbeschluss zum 31.12.2022 außerordentlich gekündigt und Neuverträge mit angepassten Konditionen vorgelegt. Die Neuverträge sollen zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Insgesamt handelt es sich um 43 Wärmelieferverträge, 41 betreffen den FB Hochbau und Gebäudewirtschaft, zwei betreffen den Eigenbetrieb TELB (Forum & Musikhalle).

Grund für die außerordentlichen Kündigungen ist, dass die bestehenden Verträge keine, den Kosten entsprechenden Anpassungen ermöglicht hätten.

Sachverhalt und Begründung:

Bislang ist der Großteil der städtischen Abnahmestellen in einem Wärmeliefervertrag von 2014 zusammengefasst, mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Wenige einzelne Verträge sind noch längerfristig ausgestellt. Die SWLB verweisen auf ein außerordentliches Kündigungsrecht und kündigen alle Verträge auf Ende des Jahres 2022.

Nach interner juristischer Prüfung hat die Verwaltung entschieden, dass die Kündigung und der Neuabschluss der Fernwärmeverträge zum 01.01.2023 aus folgenden Gründen angenommen werden soll:

- Nach Vorlage einer juristischen Stellungnahme der SWLB durch Rödl & Partner, Rödl GmbH, Rechtsanwalts-gesellschaft, Nürnberg, Rechtsanwältin Weber v. 14.9.22 und jur. Prüfung durch das Justizariat, sind die Voraussetzungen für einen Wegfall der Geschäftsgrundlage gem. §§ 313 Abs. 3, 314 Abs. 1 BGB gegeben, sodass die bez. außerordentliche Kündigung ihre Wirkung zeitigt.
- Eine juristische Auseinandersetzung, ggf. gar vor Gericht, mit der städtischen Tochter SWLB GmbH, ist nicht tunlich. Die Erfolgsaussichten dort wären auf Grund der Berücksichtigung des obigen Spiegelstrichs zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber sehr eingeschränkt, das Prozessrisiko hoch.
- Unter Abwägung dieser jur. Prüfung, sicherlich auch wichtiger politischer Gesichtspunkte und dem Argument der Haushalte Stadt und städtischer Tochter, somit einer ggf. sogar bestehenden Zuschusspflicht der Mutter an die Tochter im entsprechenden (Not-)Falle, ist ebenso von einem juristischen Vorgehen abzuraten.

Die neuen Wärmelieferverträge enthalten ein geändertes Fernwärmepreissystem, welches in der Aufsichtsrats-sitzung der SWLB im März 2022 vorgestellt wurde.

Das Kostengefüge zwischen verbrauchsabhängigen Kosten und Fixkosten wird durch die bisherige Verteilung zwischen Arbeits- und Grundpreis laut SWLB nicht mehr zutreffend abgebildet. Die daher erforderliche Preisanpassung wirkt sich auf beide Preisbestandteile aus und spiegelt vor allem das geänderte Kostengefüge zwischen Arbeits- und Grundpreis wider.

Neben der Unterteilung in Arbeits- und Grundpreis werden die einzelnen Kostenträger zur Wärmeerzeugung (Brennstoffpreise, Instandhaltungskosten, Personal etc.) in den Preisgleitformeln berücksichtigt.

Generell erfolgt die Abrechnung der Fernwärmelieferung jedoch weiterhin auf Basis von vier Preisbestandteilen, dem Arbeitspreis (wird nach Höhe der entnommenen Wärmemenge abgerechnet), dem CO<sub>2</sub>-Preis (gibt die durch das Brennstoffemissions-handelsgesetz entstehenden Kosten weiter), dem Grundpreis (orientiert sich an der Anschlussleistung und beinhaltet die Fixkosten) und dem Messpreis (wird für die Messung und Abrechnung erhoben und ist verbrauchsunabhängig).

Das geänderte Preissystem führt i.d.R. zu höheren Grundkosten und wirkt laut SWLB auf den reinen Energiepreis eher dämpfend.

Ab 01.01.2023 gelten somit u.a. folgende Vertragskonditionen:

- 1) Die Stadt Ludwigsburg ist kein Sondervertragskunde mehr.

- 2) Gemäß SWLB ist mit einer durchschnittlichen Kostensteigerung von 30% auszugehen, die sich nach Berechnung durch den Fachbereich Hochbau und Gebäudewirtschaft (FB65) in Einzelfällen mit Kostensteigerungen von bis zu 43% auswirken. Diese Mehrkosten basieren allein auf dem neuen Jahresgrundpreis für die Anschlussleistung, unabhängig vom Verbrauch.
- 3) Hinzu kommen Kostensteigerungen von ca. 15% (Angabe SWLB vom 28.04.2022 für den Wirtschaftsausschuss, TOP Auswirkung Ukraine-Krise), die auf erhöhten Brennstoffkosten beruhen.

Vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung, sind für den Haushalt 2023 ff. zusätzliche konsumtive Mittel von 850.000 €/a eingestellt. Auf bestehende Anlagen fallen davon ca. 560.000 €/a, auf Neuanschlüsse (Doppelsporthalle, Rundsporthalle, Schulkomplex Eglosheim, MZH Eglosheim) entfallen rd. 200.000 €/a, davon rd. 80.000 € aufgrund der neuen Konditionen. Die übrigen ca. 90.000 €/a fallen wegen erhöhter Brennstoffkosten an.

Waren für den Haushalt 2022 noch 1,35 Mio.€ für Fernwärme eingestellt, sind im Haushaltsentwurf 2023 nun 2,2 Mio.€ eingeplant.

Die Neuverträge haben eine Erstlaufzeit von zwei Jahren (bis zum 31.12.2024). Sie verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Erstlaufzeit oder der jeweiligen Verlängerungslaufzeit schriftlich gekündigt werden.

Die SWLB behalten sich aufgrund der geplanten Änderung der Erzeugungsstruktur und deren Auswirkungen auf Preise und Preisgleitklauseln vor, die allg. Vertragsbedingungen und das Preisblatt Wärme durch Änderungskündigung unter Einhaltung der genannten Frist anzupassen.

**Unterschriften:**

**Herr Weißer**

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		850.000 EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt 65		Produktgruppe 1124		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart		42410020 Fernwärme		
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input checked="" type="checkbox"/> Ja, vorbehaltlich der Genehmigung des HH 2023 <input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

65215000	42410020			
----------	----------	--	--	--

<b>Klimatische Auswirkung (THG-Emissionen)?</b>				
<input type="checkbox"/> KlimaCheck hat bereits stattgefunden in Vorl.Nr.				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-	0	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Verteiler: **DI, DII, DIII, DIV, 14, 20, TELB, SWLB**



LUDWIGSBURG

# NOTIZEN